

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 24.10.2011,  
Beginn: 18:30, Ende: 20:00, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Frau Marina Fassner  
Herr Robert Ganz  
Herr Wolfram Gothe  
Frau Eva Gredel  
Herr Bernd Kieser  
Herr Christian Mildenberger  
Herr Wolfgang Reffert  
Frau Claudia Stauffer  
Herr Michael Till

## **SPD**

Herr Klaus Beß  
Herr Hans Hufnagel  
Herr Kai Rill  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Werner Fuchs  
Herr Jens Gredel  
Herr Thomas Zoepke

## **GLB**

Frau Ulrike Grüning  
Herr Klaus Tribskorn

## **Verwaltung**

Herr Hans Faulhaber  
Herr Reiner Haas  
Herr Robert Raquet

**Schriftführer**  
Herr Lothar Ertl

**Abwesend**

**CDU**  
Herr Uwe Schmitt

**FW**  
Frau Heidi Sennwitz

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 17.10.2011 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 21.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**  
**Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass für einen Grundstücksverkauf in der Dürerstraße die Preisfestlegung in der letzten nichtöffentlichen Sitzung getroffen wurde.

**TOP: 2 öffentlich**  
**Bebauungsplan "Schütte-Lanz"**  
**- öffentliche Auslegung**  
2011-0145

**Beschluss:**

Den wegen der geänderten forstrechtlichen Einschätzung zum ehemaligen Baumbestand auf Schütte-Lanz-Gelände überarbeiteten Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen zur Abwägung wird zugestimmt.

Im Übrigen werden die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2011 beibehalten.

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Schütte-Lanz“ i. d. F. vom 06.10.2011 und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und die örtlichen Bauvorschriften sind nach §§ 3, Abs. 2 / 4a BauGB und § 74, Abs. 7 LBO öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen (§§ 4, Abs. 2 - 4a, Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
dagegen	2

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.07.2010 dem Bebauungsplanentwurf "Schütte-Lanz" vom 21.05.2010 und den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zugestimmt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Die Bekanntmachung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB erfolgte satzungsgemäß in der Brühler Rundschau -Amtsblatt für die Gemeinde Brühl – am 17.09.2010 .

Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und örtliche Bauvorschriften lagen für die Dauer eines Monats vom 24.09. bis 25.10.2010 öffentlich aus.

Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.09.2010 beteiligt.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.02.2011 öffentlich beraten und beschlossen.

Dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan jeweils in der Fassung vom 14.02.2011 wurde zugestimmt.

Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung nach §§ 3, Abs. 2 / 4, Abs. 2 / 4a BauGB sowie § 74, Abs. 7 LBO beschlossen.

In der Folge teilt der Landesbetrieb Forst beim Regierungsbetrieb Freiburg mit, dass ihnen bei der Beurteilung der tatsächlichen Waldeigenschaft der früheren Bestände auf dem Schütte-Lanz-Gelände bedauerlicherweise eine Fehleinschätzung unterlaufen ist. In der damaligen Einschätzung hielt das Forstamt die Anwendung des Forstrechtes nicht für erforderlich.

Durch die nun neu dargelegten forstrechtlichen Anforderungen, die nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen, ergeben sich in der Folge auch Änderungserfordernisse an der in der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2011 vorgenommenen ersten Abwägung bei einigen Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

**In der Anlage sind diejenigen Stellungnahmen dargestellt, bei denen sich Änderungserfordernisse in Bezug auf die Abwägung ergeben. Für die sonstigen Anregungen und Stellungnahmen, bei denen die veränderte forstrechtliche Situation keine Rolle spielt, werden die Beschlüsse zur Abwägungsentscheidung vom 21.02.2011 beibehalten.**

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu und die Beschlussvorschläge sind jeweils dargestellt.

### **Sonstige Änderungen:**

Im Zuge der Konkretisierung der Planung ergaben sich folgende weitere – geringfügige - Änderungserfordernisse:

- Der Wendehammer am nördlichen Ende der Straße „Rennerswald“ wird um ca. 10 m nach Norden verschoben. Damit kann die Verkehrssituation in Bezug auf die Ausfahrt Real-Markt deutlich günstiger gestaltet werden (eindeutige Bevorrechtigung der Straße „Rennerswald“). Weiterhin kann dadurch die Radwegführung verbessert werden.
- Auf der Westseite der Straße „Rennerswald“ wird ein kombinierter Geh- und Radweg vorgesehen. Die Gesamtstraßenbreite muss daher von 10,5 m auf 11 m ausgedehnt werden.
- Südlich des Abzweigs der Planstraße von der Straße „Rennerswald“ soll die Option auf eine Linksabbiegespur Richtung Planstraße offen gehalten werden. Die Gesamtstraßenbreite muss daher von 11,5 m auf 14 m ausgedehnt werden.
- Im Bereich der Anbindung an die Mannheimer Landstraße wird aufgrund des vom Kreis geforderten Linksabbiegers eine Inanspruchnahme einer ca. 10 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Flurstücks 1643/99 (Fa. Auto OK) erforderlich. Vorgesehen ist ein Grundstückstausch; die Fa. erhält unmittelbar westlich angrenzend an die bisherige Betriebsfläche zusätzliche Flächen.

Die o. g. und die im Zuge der Abwägung zu den forstrechtlichen Belangen dargestellten Änderungen sind im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt während der Sitzung auf.

Jede Fraktion erhält einen kompletten Plansatz einschl. Begründung.

**Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck stellt die drei zusätzlichen Maßnahmen der Firma Weidenhammer dar. Damit seien alle Forderungen des Landesbetriebs Forst beachtet worden.

Gemeinderat Kieser erinnert daran, dass der Wald aufgrund der Stilllegung von Fabrikflächen entstanden sei. Nun seien Mehrgüter geschaffen worden, da nicht ausreichend potentielle Ausgleichsflächen in Brühl vorhanden seien. Er zeigt sich über den natur- und forstrechtlichen Ausgleich erfreut und teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimme.

Gemeinderat Schnepf erläutert, dass es einen Verlust an Ackerland gebe, jedoch nicht anders gehandelt werden könne, weshalb er die Maßnahmen und die Entfernung der Pappeln insgesamt befürworte. Er erkundigt sich, ob auch der Jagdpächter gefragt werde. Zudem fordert er ein Hinweisschild für die Zauneidechsen bei der Grillhütte.

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass die Maßnahmen in positivem Einvernehmen mit dem Jagdpächter erarbeitet worden seien.

Gemeinderat Zoepke weist darauf hin, dass es sich nicht um einen Fehler der Gemeindeverwaltung gehandelt habe, sondern um eine Fehleinschätzung einer übergeordneten Behörde. Er befürwortet, dass die Eingriffe fast zu 100 % kompensiert werden, fordert allerdings eine baldige Umsetzung, da in den umliegenden Gemeinden mehrere Gewerbegebiete in Planung seien, weshalb das Gebiet in Brühl an Attraktivität verlieren könne.

Gemeinderat Tribskorn ist der Ansicht, dass die Grüne Liste Brühl bereits früh erkannt habe, dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich sei. Der für die Gemeinde Brühl sich ergebende Verhandlungsspielraum sei nicht genutzt worden und die von der Gemeinde erarbeiteten Unterlagen seien im Sinne des Investors gestaltet worden. Er behauptet, dass die Rodung der Bäume auf dem Schütte-Lanz-Gelände mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt gewesen sei. Zudem seien die übergeordneten Behörden über den tatsächlichen Zustand hinweggetäuscht worden. Die Minimalforderungen der GLB-Fraktion (4 ha) würden auch jetzt nicht erfüllt. Er kritisiert, dass der Ausgleich nicht auf dem Plangebiet erfolge, was auch zu geringeren Kosten für den Investor geführt hätte, sondern landwirtschaftliche Flächen zerstört und bestehende Bäume gerodet würden. Die Zerstörung des Bannwaldes sei eine Farce und ein Schildbürgerstreich, zumal sich dort viele Tierarten befänden und die neuen Baumarten sich von den bisherigen Baumarten nicht unterscheiden ließen. Die Angelegenheit sei von der Gemeinde unprofessionell angegangen worden. Er beanstandet auch, dass keine Abstimmung mit den Naturschutzfachverbänden erfolgt sei. Außerdem moniert er, dass wenige Arbeitsplätze entstünden, aber eine große Fläche verbraucht werde. Es stehe lediglich die Gewinnerwirtschaftung im Sinne des Investors im Vordergrund. Der GLB-Fraktion hingegen liege das Lebensumfeld der Bürger am Herzen, hierzu zähle auch die Natur. Ferner rügt Gemeinderat Tribskorn Widersprüche in den Unterlagen der Verwaltung (Seite 22/42, 44 und 25/26).

Der Wald hätte nicht gefällt werden dürfen und der Wohnnutzung wäre zugestimmt worden, wenn das Neubaugebiet „Hinter dem Bäumelweg“ nicht entstanden wäre. Abschließend teilt er mit, dass er dem Beschlussvorschlag nicht zustimme, da er die Art und Weise nicht befürworten könne.

Bürgermeister Dr. Göck weist die Anschuldigungen von Gemeinderat Triebkorn zurück. Er erläutert, dass es kein Fehler der Gemeindeverwaltung, sondern die Fehleinschätzung einer übergeordneten Behörde gewesen sei, die Rodungen nicht mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt gewesen seien und niemand über die tatsächlichen Zustände hinweggetäuscht worden sei. Zudem weist er darauf hin, dass es sich um einen Zweifelsfall handle und die Behörden es lediglich bevorzugt hätten, dem Investor Auflagen zu machen als sich einem Rechtsstreit auszusetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen seien von der Verwaltung auch nicht behindert worden, sondern es seien eigene Flächen zur Verfügung gestellt worden.

**TOP: 3 öffentlich**  
**Bebauungsplan "Schütte-Lanz"**  
**- Auftrag auf Waldumwandlungserklärung**  
2011-0146

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage des beiliegenden Antrages die Waldumwandlungserklärung bei der Höheren Forstbehörde zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
Enthaltungen	2

Die Gemeinde Brühl hat ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der früheren Firma Schütte-Lanz im Norden von Brühl eingeleitet. Zielsetzung des Verfahrens ist die planungsrechtliche Absicherung einer gewerblichen Nachnutzung der derzeitigen Gewerbebrache.

Der östliche und zentrale Bereich des Planungsgebietes ist planungsrechtlich als Innenbereich gemäß § 34 BauGB, der westliche Teil mit einer Fläche von 3,19 ha als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu betrachten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Höhere Forstbehörde geprüft, ob auf dem Gelände zu Beginn der Bauleitplanung Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vorlag.

Ergebnis der Prüfung ist gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg vom 03.05.2011, dass auf 2,17 ha Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vorhanden war.

Gemäß Landeswaldgesetz Baden-Württemberg, § 9 „Erhaltung des Waldes“ darf Wald nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzung umgewandelt werden.

Das Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg verlangt, dass Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe, in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Um den Verlust der 2,17 ha Wald zu kompensieren, sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

1. Aufforstung einer 1,18 ha großen Fläche in der Rheinniederung
2. Anpflanzung von Gehölzriegeln in der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche, 0,16 ha.
3. Umbau eines nicht standortgerechten Pappelbestandes, 50% von 1,9 ha = 0,95 ha.

Genauere Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag auf Waldumwandlungserklärung zu entnehmen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll, wie oben dargestellt, für eine Waldfläche eine anderweitige Nutzung festgesetzt werden. Aus diesem Grund prüft die Höhere Forstbehörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung vorliegen.

Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Höhere Forstbehörde darüber auf Antrag eine Umwandlungserklärung.

Diese Umwandlungserklärung bildet die Grundlage für eine spätere Umwandlungsgenehmigung, sofern keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.

Erst mit vorliegender Umwandlungserklärung kann der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss genehmigt werden.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Tribskorn weist darauf hin, dass er mit der Fläche von 2,17 ha einverstanden sei, jedoch nicht mit der Art und Weise. Der Bestand auf dem Schütte-Lanz-Gelände habe einen höheren Wert gehabt als der Pappelwald. Er möchte eine Öko-Ausgleichs-Bilanz sehen und werde Kontakt mit der Forstbehörde aufnehmen. Er verstehe auch nicht, dass der Pappelwald als Hartholzauenwald bezeichnet werde.

Bürgermeister Dr. Göck erinnert daran, dass die Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Forst abgestimmt und von dort als zutreffender Ausgleich gesehen worden seien.

Herr Rohr erläutert die Entstehung des Ausgleichskonzepts. Der Landesbetrieb Forst sei gefragt worden, welche Maßnahmen am besten geeignet seien.

**TOP: 4 öffentlich**  
**"Südliche Hauptstraße"**  
**- Vergabe weiterer Abbrucharbeiten**  
2011-0147

**Beschluss:**

Die Firma Berger GmbH aus Plankstadt erhält den Auftrag zum Abriss der Gebäude Hauptstraße 34, 38 und 40 auf Basis des Angebotes vom 26. August 2011 zum Angebotspreis von brutto 93.145,00 €.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Nach der Fertigstellung des Bebauungsplanes „Südliche Hauptstraße“ werden die Erschließungsanlagen im Bereich „Gässel“ hergestellt und die Baugrundstücke neu geordnet.

Dort, wo zukünftig ein Baukörper für Betreutes Wohnen errichtet werden kann, ist die Gemeinde bereits Eigentümer zahlreicher Grundstücke. Die darauf befindlichen Gebäude stehen leer bzw. werden demnächst geräumt, so dass sie abgebrochen werden können. Es handelt sich um die Wohngebäude und Scheunen Hauptstraße 40, 38 und 34.

Im Rahmen einer, gem. VOB, freihändigen Vergabe wurden drei Unternehmer nach einer Begutachtung der abzubrechenden Gebäude um ein Angebot gebeten.

Es gingen drei Angebote ein.

Das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht annehmbarste Angebot hat die Firma Berger GmbH mit einer Angebotssumme von brutto 93.145,00 € abgegeben.

Zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung war noch nicht klar, dass auch die beiden kleineren Wohngebäude Hauptstraße 30 und 32 abgerissen werden sollen. Für beide Objekte werden derzeit Angebote eingeholt.

Zur Vorbereitung des Abrisses wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben, um zu überprüfen, ob streng geschützte Tierarten wie Fledermäuse oder in Gebäuden brütende Vögel vorkommen. Die Gebäude wurden von zwei Biologen, die vor allem auf Fledermäuse und Vögel spezialisiert sind, untersucht. Im Falle der Fledermäuse wurden zusätzliche Begehungen mit dem Ultraschall-Detektor durchgeführt.

In und an den Gebäuden konnten weder Eulen noch Nester von Mehl- oder Rauchschnalben nachgewiesen werden. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden nicht entdeckt, aber in einem Gebäude konnte das Tagesversteck einer Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Sobald das artenschutzrechtliche Gutachten vorliegt, wird die Verwaltung bei der Höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, einen Antrag auf die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes stellen. Wenn diese Genehmigung erteilt ist, kann mit dem Abriss der Gebäude begonnen werden.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Gothe fordert, dass die Entstehung des neuen Wohngebiets mit Nachdruck vorangebracht werden solle.

Gemeinderat Beß teilt mit, dass er die Fortentwicklung sehr begrüßt, auch aufgrund des geplanten Betreuen Wohnens. Für den Abbruch der restlichen Gebäude sollten sofort Angebote eingeholt werden.

Auf Anfrage von Gemeinderat Fuchs teilt Ortsbauamtsleiter Haas mit, dass die Gebäude „Hauptstraße 30 und 32“ bereits begangen und untersucht worden seien.

Bürgermeister Dr. Göck ergänzt, dass die artenschutzrechtlichen Beurteilungen bereits für alle betroffenen Gebäude durchgeführt worden seien, lediglich die Abbruchkosten seien bisher nur für die Gebäude „Hauptstraße 34-40“ ermittelt worden.

Gemeinderat Fuchs fordert, dass alle diese Gebäude bis spätestens 28.02.2012 abgebrochen sein sollten.

**TOP: 5 öffentlich**

**Erweiterung der Jahnschule durch einen Anbau - Vorstellung der fortgeschriebenen Planung**

2011-0138/1

**Beschluss:**

Die Errichtung des Anbaus soll gemäß Variante 3 erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
dagegen	1
Enthaltungen	1

Aufgrund steigender Schülerzahlen beim Hort an der Jahnschule ist dieser an die Kapazitätsgrenze gelangt. Die Verwaltung hat verschiedene Varianten vorgestellt, um das vorhandene Platz- bzw. Raumangebot zu erweitern. Der Gemeinderat hat sich in der Folge für die Variante entschieden, die einen zweigeschossigen Anbau an das neue Schulgebäude der Jahnschule vorsieht.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planungen detailliert weiter voranzutreiben.

**Variante 1**

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 10.10.2011 wurden die in der Anlage mit Variante I bezeichneten Pläne vorgestellt.

Hierbei soll der Anbau direkt an das bestehende Gebäude erfolgen und möglichst wenig in den Bestand eingreifen. In seiner äußeren Gestaltung hebt er sich bewusst vom Altbau ab.

Es wurde eine Flachdachvariante gewählt, wobei das Flachdach direkt unter der Traufe des Altbaus beginnt.

Hierdurch wird jeglicher Eingriff in die alte Dachkonstruktion vermieden, auch um nicht zu unerwarteten Mehrkosten zu kommen. Der zweigeschossige Anbau ist „aufgeständert,“ um den darunter liegenden Raum nicht zu verlieren, sondern auch weiterhin als überdachte Hofffläche zu erhalten.

Durch die vorgegebenen Randbedingungen entsteht hierdurch ein ca. 1,55 m tiefer liegender Bereich im Schulhof.

Durch das Anlegen der Treppenstufen könnte er weiterhin während den Pausen, aber auch als Platz für Aufführungen (Stufen als Sitzmöglichkeiten) genutzt werden. Auch könnte die Aula im Untergeschoss des Schulgebäudes nach außen geöffnet werden, der zweite Fluchtweg wäre damit deutlich besser wie bisher gewährleistet.

Die Kostenschätzung erhöht sich im Vergleich zur bisherigen Schätzung um ca. 20.000,00 €, da die aufwändig herzustellenden Treppenstufen im Außenbereich nicht berücksichtigt waren.

### **Kostenschätzung Variante I**

Baukosten	450.000,00 €
Aufständering	50.000,00 €
Außenanlage	20.000,00 €
Nebenkosten	<u>100.000,00 €</u>

**Gesamtkosten: 620.000,00 €**

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat mit Stimmenmehrheit dieser Planung grundsätzlich zugestimmt.

Die Verwaltung hat jedoch die in der Diskussion vorgebrachten Vorschläge und Bedenken aufgegriffen und nochmals näher untersucht.

### **Variante II**

Der Vorschlag statt einer Aufständering einen ausgebauten Kellerraum vorzusehen würde zu Mehrkosten von ca. 120.000,00 € führen. Aus der Sicht der Schulleitung sollte diese Variante nicht weiterverfolgt werden, da der entstehende Raum sich nicht als Klassenraum eignen würde, da es ein „gefangener“ Raum sei, der nur über die Aula oder über einen zusätzlichen Zugang von außen erreichbar wäre.

### **Variante III**

Die Bedenken hinsichtlich des ca. 1,55 m tiefer liegenden Bereiches wurden ebenfalls näher betrachtet.

So wurde die Planung verändert und der Anbau nach oben verschoben, so dass das Flachdach nicht mehr unterhalb des alten Daches liegt, sondern daran angeschlossen wird. Der tiefer liegende Bereich verschwindet hierdurch und es entsteht ein aufgeständerter Bereich mit einer Durchgangshöhe von ca. 2,50 m. Die Gestaltung dieses Bereiches ist noch offen und soll auf die Gestaltung des übrigen Schulhofes in Zusammenarbeit mit Naturspur e. V. abgestimmt werden.

Diese in der Anlage als Variante III bezeichnete Planung hat den Vorteil, dass ein ca. 0,50 m höher aufgeständerter Bereich und ein offeneres Gesamterscheinungsbild entsteht. Hierdurch entfällt jedoch der zusätzliche Außenzugang zur Aula im Keller, außerdem sind beide neuen Klassenräume über Stufen, d. h. nicht barrierefrei, an den Bestand angeschlossen.

Auch beim Anschluss an das bestehende Dach entsteht ein Mehraufwand, der durch die gewählte Ausführungsart jedoch klein gehalten werden kann.

### **Kostenschätzung Variante III:**

Baukosten	450.000,00 €
Aufständigung	50.000,00 €
Außenanlage (Fahrstuhl)	20.000,00 €
Anschluss Dach	20.000,00 €
Nebenkosten	ca. <u>100.000,00 €</u>

**Gesamtkosten: 640.000,00 €**

Die Kosten von Variante I und III sind zum jetzigen Zeitpunkt der Kostenschätzung nahezu identisch. Beide Varianten besitzen jeweils Vor- und Nachteile und sind jede für sich eine Kompromisslösung.

### **Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck erläutert, dass das erste Obergeschoss des mittleren Schulgebäudes für die steigende Anzahl an Kindern freigehalten werden und daher ein Anbau errichtet werden solle. Aus Sicht der Verwaltung sei Variante 3 zu befürworten. Er teilt mit, dass der Anbau bis September/Oktober 2012 zur Verfügung stehen solle.

Gemeinderat Mildenerger weist ebenfalls auf die steigende Nachfrage beim Hort hin, das vorhandene Angebot reiche nicht mehr aus. Er befürworte Variante 3, da die Mehrkosten gering seien, die Vorteile jedoch groß. Er lobt die schnelle und flexible Ausarbeitung der Verwaltung, fordert allerdings, dass so gebaut werde, dass Variante 2 weiterhin eine Option für künftige Zeiten bleibe.

Gemeinderat Rill spricht sich ebenfalls gegen Variante 1 („dunkles Loch“) sowie, da der Kellerraum nicht als Klassenraum geeignet sei, Variante 2 aus und teilt mit, dass die SPD-Fraktion Variante 3 vollständig begrüße.

Gemeinderat Tribskorn spricht sich für „Variante 4“ aus. Der Anbau solle nicht erstellt werden, stattdessen sollte die Musikschule einen Raum in der Ziegelei Merkel erhalten und die Ziegelei Merkel solle saniert werden. Der Musikverein müsse mittelfristig ohnehin an einem anderen Standort angesiedelt werden. Zudem sei die Anzahl der Kinder im Hort und der Jahnschule rückläufig.

Bürgermeister Dr. Göck sieht den Wunsch von Gemeinderat Tribskorn als verständlich und nachvollziehbar an, es sei jedoch eine „abenteuerliche Idee“, da die Räume im ersten Obergeschoss des alten Schulgebäudes nicht ausreichend seien.

Gemeinderat Tribskorn fordert einen Vergleich der Nutzfläche des ersten Obergeschosses des alten und des mittleren Schulhauses.

Gemeinderat Ganz möchte, dass für „Kunst am Bau“ 1 % der Gesamtkosten veranschlagt werde, vor allem für die Ansicht von der Jahnstraße aus.

Ortsbauamtsleiter Haas bestätigt, dass die Fassade gestaltet werde.

Gemeinderätin Grüning teilt mit, dass ihr der der Kompromissvorschlag nicht gefalle und sie sich daher enthalten werde.

**TOP: 6 öffentlich**  
**Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Brühl**  
2011-0101/1

**Beschluss:**

Der beigefügte Entwurf B (Anlage) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung wird als Satzung beschlossen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die bedarfsgerechte Planänderung der gemäß Vertrag zur Verfügung gestellten Fläche (Punkt I.) sowie Änderungen die sich aus der Novelle zum Bestattungsgesetz ergeben (Punkt II.), erfordern eine Überarbeitung der Friedhofsordnung der Gemeinde Brühl.

**Zu I.**

Der Gemeinderat hat im Jahr 2006 beschlossen, dass die auf dem Friedhof Brühl nördlich der Friedhofshalle gelegene Fläche (ca. 800 m<sup>2</sup>) als Urnengemeinschaftsanlage angelegt wird.

Die Unterhaltung des Grabfeldes obliegt der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG Karlsruhe (GBF) in Zusammenarbeit mit den Friedhofsgärtnern vor Ort. Ein entsprechender Vertrag wurde mit der GBF abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 22.10.2010 sowie bedingt durch Erfahrungen in den Nachbargemeinden und Städten mit gärtnergepflegten Grabstätten, beantragt die Genossenschaft eine bedarfsgerechte Planänderung (keine Vergrößerung) der gemäß Vertrag zur Verfügung gestellten Fläche.

Der Gemeinderat hat über die Angelegenheit in seiner Sitzung am 21.03.2011 beraten und beschlossen, dass der bestehende Vertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner ergänzt wird. Somit können jetzt Urnengrabstätten mit individuellen Grabmalen sowie Grabstätten für Sargbestattungen angeboten werden.

In diesem Zusammenhang sind die **§§ 10** und **13 a** der Friedhofsordnung der Gemeinde Brühl zu ändern bzw. ergänzen:

*§ 10 (aktuelle Fassung)*

Allgemeines

*(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:*

- a) Reihengräber,*
- b) Urnenreihengräber,*
- c) Wahlgräber,*
- d) Urnenwahlgräber,*
- e) Grabanlage für anonyme Urnenbestattungen*

*(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht*

*(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.*

*§ 13a (aktuelle Fassung)*

Urnengemeinschaftsanlage

*(1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof ein gesondert angelegtes Gräberfeld aus und verpflichtet sich, ein Grab innerhalb dieses Gräberfeldes nur dann an Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) abschließen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn auf dem Friedhof kein Urnengrab in einem anderen Gräberfeld zur Verfügung steht.*

*(2) Erfolgt eine Bestattung im Grabfeld der Genossenschaft, ist diese mit der Pflegevereinbarung verknüpft.*

*(3) Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes obliegt der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF).*

**Neu:**

Die im beigefügten Entwurf (**§§ 2 und 5**) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind als **Fettdruck** hervorgehoben.

**Zu II.**

Änderungsbedarf ergibt sich auch aus der Novelle zum Bestattungsgesetz (Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 24.03.2009) und der damit verbundenen Modifizierung der vom Gemeindetag Baden-Württemberg ausgearbeiteten Mustersatzung.

Demnach sind die **§§ 1, 11 und 12** der Friedhofsordnung der Gemeinde Brühl zu aktualisieren und auf den neusten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 (aktuelle Fassung)

- (1) *Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.*
- (2) *Personen, die wegen eines Gebrechens in einem auswärtigen Heim oder im Rahmen der häuslichen Pflege auswärts versorgt werden und vor Eintritt des Versorgungsfalles ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brühl hatten, können dem im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personenkreis gleichgestellt werden.*
- (3) *Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.*

**Anmerkung:**

Das Bestattungsgesetz regelt in § 30 die Bestattungspflicht für Leichen und Totgeburten und den Bestattungsanspruch für Fehlgeburten und Ungeborene.

**Totgeburten:** Zu den Leichen zählen auch alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm.

**Fehlgeburten:** Fehlgeburten sind totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm.

**Ungeborene:** Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt.

Die örtlichen Friedhöfe dienen dem in § 1 der Friedhofsatzung gewidmeten Zweck. Obwohl nicht ausdrücklich aufgeführt und in der Praxis selten erforderlich, erfolgte die Bestattung von Totgeburten bereits bisher, wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Die in der Friedhofsatzung geregelte Zweckbestimmung ist nun um die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene zu erweitern.

**Neu:**

Die im beigefügten Entwurf (§ 1) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind als **Fettdruck** hervorgehoben.

§ 11 (aktuelle Fassung)

Reihengräber

(1) *Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:*

a) *wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),*

b) *wer sich dazu verpflichtet hat,*

c) *der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.*

(2) *Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:*

a) *Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,*

b) *Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.*

(3) *In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.*

(4) *Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.*

(5) *Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.*

(6) *Die Absätze 1, sowie 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.*

**Anmerkung:**

Die Bestattung einer Totgeburt, fällt unter den Begriff der Erdbestattung; jedoch nicht die einer Fehlgeburt oder eines Ungeborenen. Demnach ist § 11 Abs. 1 Satz 1 um den Zusatz „für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen“ zu ergänzen.

**Neu:**

Die im beigefügten Entwurf (§ 3) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind als **Fettdruck** hervorgehoben.

§ 12 (aktuelle Fassung)

Wahlgräber

- (1) *Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.*
  - (2) *Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.*
  - (3) *Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.*
  - (4) *Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Die Gemeinde kann die Zubettung von Urnen zulassen. Wahlgräber für die Beisetzung von Aschen können mit zwei Urnen belegt werden. Sie werden nicht als Tiefgräber ausgewiesen.*
  - (5) *Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.*
  - (6) *Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:*
    - a) *auf den Ehegatten,*
    - b) *auf die Kinder,*
    - c) *auf die Stiefkinder,*
    - d) *auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,*
    - e) *auf die Eltern,*
    - f) *auf die Geschwister,*
    - g) *auf die Stiefgeschwister,*
    - h) *auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.*
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.*

- (7) *Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.*
- (8) *Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächsten Personen in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.*
- (9) *Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.*
- (10) *Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.*
- (11) *Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.*
- (12) *Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.*
- (13) *Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber*

**Anmerkung:**

**a.)**

Hinsichtlich der Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen in Wahlgräbern, ist entsprechend den Erläuterungen zu Reihengräbern, deren Zweckbestimmung zu erweitern. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält somit den Zusatz „für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen“.

In Anlehnung an die Mustersatzung wird zudem hervorgehoben, dass ein „öffentlich-rechtliches“ Nutzungsrecht verliehen wird.

**b.)**

Bei der Rechtsnachfolge der Nutzungsberechtigung am Wahlgrab ist der Katalog der Personen, auf die das Nutzungsrecht übergeht, um die Lebenspartnerin und den Lebenspartner zu ergänzen. Dies ist die Folge der Erweiterung der Bestattungsfürsorgepflicht um diesen Personenkreis.

**Neu:**

Die im beigefügten Entwurf (§ 4) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind als **Fettdruck** hervorgehoben.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 über die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, den beigefügten Entwurf A (Anlage 1) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung als Satzung zu beschließen.

In oben genannter Sitzung bat Gemeinderat Klaus Tribskorn die Verwaltung zu prüfen, ob ähnlich wie bei einem FriedWald bzw. Ruheforst auch Baumbestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde möglich sind.

Da auf den Friedhöfen der Gemeinde die anonymen Urnenfelder bereits in Baumnähe liegen, kann im erweiterten Sinne schon bei dieser Bestattungsform von Naturbestattungen gesprochen werden.

Aus Sicht der Verwaltung stehen Urnenreihenbestattungen am Baum (Baumnähe) somit nichts im Wege.

Demnach wäre der beigefügte Entwurf B (Anlage 2) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung als Satzung zu beschließen.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderätin Gredel begrüßte die neue Form der Urnen-Baumbestattung.

Ebenso Gemeinderätin Grüning von der Grünen Liste Brühl, die sich darüber freute, dass ihr Vorschlag aufgegriffen wurde. Sie wünscht sich, dass noch mehr Bäume dazugepflanzt werden.

Gemeinderätin Rösch wünscht sich, dass die Verwaltung überprüft, ob nicht in Rohrhof, wie schon in Brühl, ein besonderes Grabfeld der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner angelegt werden kann.

**TOP: 7 öffentlich  
Annahme von Spenden  
2011-0148**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit entsprochen, indem über die Existenz einer solchen Spende in öffentlicher Sitzung informiert wird. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

**TOP: 8 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

**TOP: 8.1 öffentlich**  
**Ziegelei Merkel**

Der Bürgermeister informierte, dass in Sachen Abriss der alten Ziegelei nun ein Prüfverfahren der Denkmalbehörde laufe, mit dem über den Abriss abschließend von dieser Behörde entschieden wird. Ein wirtschaftlicher Erhalt, so inoffizielle Vorab-Einschätzungen, sei sehr schwierig, wenn nicht sogar kaum möglich.

**TOP: 9 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

**TOP: 9.1 öffentlich**  
**Gemeinderat Zelt**

Er möchte wissen, inwieweit der Schulweg hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht bei der Ziegelei Merkel betroffen ist.

**TOP: 9.2 öffentlich**  
**Gemeinderat Gothe**

Er fragt, ob die Luisenstraße nicht in eine Einbahnstraße geändert werden kann.

Antwort des Bürgermeisters:

Diese Angelegenheit wurde schon früher untersucht und nicht als sinnvoll erachtet.

**TOP: 9.3 öffentlich**  
**Gemeinderat Till**

Er möchte wissen, wie lange die Umleitung in der Schwetzinger Straße noch dauern wird.

Antwort Ordnungsamtsleiter Hans Faulhaber:

Noch bis Ende November

**TOP: 9.4 öffentlich**  
**Gemeinderätin Rösch**

Zwischen dem Kreisverkehrsplatz Neukauf Richtung Rheinau sind Bäume umgekippt.

Antwort der Verwaltung:

Die zuständige Straßenmeisterei wurde bereits informiert.

**TOP: 9.5 öffentlich**  
**Gemeinderätin Rösch**

Sie fragt nach den Planungen für den Rohrhofer Hofplatz

Antwort des Bürgermeisters:

Die Planungen wurden vorgezogen, da der Dammbau im Rohrhofer Rheinfeld im Jahr 2012 wohl nicht kommen werde.

**TOP: 10 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**TOP: 10.1 öffentlich**  
**Elternteil von der Jahnschule**

Ein Elternteil von der Jahnschule fragte, was die Gemeinde zu tun gedenke, wenn der nun beschlossene Schulbau bei der Jahnschule zum kommenden Schuljahr nicht fertig werde.

Antwort des Bürgermeisters:

Sollte es soweit kommen werde Schulleiter Körper geeignete Maßnahmen treffen, damit die bisherigen und die zusätzlich angemeldeten und vom Hort der Jahnschule angenommenen Kinder nachmittags betreut werden können.